

Post- & Eisenbahn Depart^t .. Auftrag n. 14. B.
 f. Eisenbahn Dept^t.)

Gotthardbahn,
 Verwendung des
Baupendrestes.

4545

Ihr vom 14. Mai 1854 hat die
 Kaiserliche Hauptaufsicht die Frage der Verwendung der
 verputzten Leignen der Gotthardbahn bei dem Bau
 derselben unfähig gemacht.
 Die Verantwortung dieser Note erfolgt von



15. Sitzung vom 22. Sept^{ber} 1885.

26. Mai 1884. Die Sächsischen Regier. wurden durch
 den Titel, "Memoria" am 27. Juni d. J. durch
 den Landesrat vorgelegt und mit Note vom 3. Novem-
 ber 1884 die italienische Regierung ersucht um
 den 20. März 1885 beschloß der Landesrat, die
 beiden Regierungen ein Memorium auf die abzuge-
 sendenden Schriftstücke überreichen zu lassen.

Auf dieses Memorium, d. d. 20. März 1885, liegt
 eine Eingabe der Sächsischen Regierung
 vor, in welcher von italienischer Seite kein Rück-
 sicht auf die bis zur Stunde nicht erfolgt ist.

Diese Eingabe der Sächsischen Regierung trägt den
 Titel: "Memoria betreffend die Verwaltung des
 Landesratsrats der Gottesacker", die sollte am
 1. August d. J. auf Veranlassung des Herrn Landes-
 präsidenten dem Grafen des Fürstentums
 übergeben, und der Ditta, was zum weiteren Kenntnis-
 rasen der und Kunde zur Fortführung der
 unvollständigen Angelegenheiten. Diese
 Überprüfung fand am 8. August statt, und es gibt
 darüber das bei dem Akten liegende Protokoll
 Einsicht.

Was aus dem letzten Memorium Sächsisch zu er-
 sehen ist, beauftragt die Sächsische Regierung, daß die
 Verwaltung der Gottesacker mit Zustimmung des
 Landesrats als dem vorzustehen, ursprünglich
 für den Land der Provinz bestimmt Landesherrn,
 die Linien Lützen-Jennenseer und Jügel-Orth er-
 halten und daß dem, wenn die Erfüllung des zumeist
 der Galaxis notwendig wird, die Mittel derer festzu-
 die beauftragt ferner, daß im diesem Moment der
 Landesrat, nicht im Verstand sein würde, die Ditta
 zur Erfüllung ihrer Pflicht zu verpflichten und so die
 Erfüllung des zumeist der Galaxis der Substantiv-
 staten verfallen könnte.

Dieser Auffassung liegen nach Ansicht des Landes-

15. Sitzung vom 22. Sept. 1885.

Annahme offener einer Reihe von Missverständnissen
sich zu gründen, welche im Vertrag wägen beizuf
und werden.

Sie die Antwort auf das letzte Protokoll
angehen sich auf die Aufsicht des Departements folgen.
In Hauptpunkten:

1, Die Gottesdienste ist vorzuziehen, auf der Straße
Eustfeld - Biasca des 2. Galais zu stellen, jedoch
die 3 Nebenleistungen die Feststellung verlangen.

Die Pflanz nicht bei dieser Entscheidung kein Vor-
recht gegenüber der anderen Nation im Auftrag.

2, Neben der Feststellung über die Feststellung des 2.

Galais getroffen ist, wird der Landesrat gegen
über der Gottesdienste die einzige Maß regel
Anfragen, welche die Entscheidung dieses Aufsicht
sich stellen.

3, Die Frage über die Zeitpunkte des Landes des 2.
Galais bleibt immer bestehen fortwährend, zu der
die Pflanz jedoch nicht, bereits ist, vorzuziehen.

Das Departement, feld dafür, daß aber die
unzureichende Maßnahmen besser mündlich gefest
werden, die die Hauptbestimmung der beiden Nationen
unvollständig bis zum Ausbruch gefordert werden
soll.

Nach Antrag des Departements werden die
für die Gesandtschaften in Berlin und Rom auf
den Verhandlungen des Departements beauf-
tragt, sich bei der dortigen Regierung zu erkun-
digen, ob sie an einer bezüglichen Konferenz
Teil zu nehmen geneigt sind, und diesen Vor-
schlägen mit Bezug auf Ort und Zeit der Zusammen-
kunft entgegenzukommen.

Am Berlin & Rom.

Protokollabteilung des Departements, zur Kennt-
nis.